

Verordnung über die Besoldungen und Entschädigungen für die praktische Ausbildung der Absolventen und Absolventinnen der Lehrerbildungsanstalt¹⁾

RRB vom 13. November 1990

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
23. November 1941²⁾

beschliesst:

§ 1.³⁾ Die Besoldungen und Entschädigungen der Übungs- und Praxislehrkräfte für die praktische Ausbildung der Absolventen und Absolventinnen der Lehrerbildungsanstalt betragen (Basis Index Mai 1993 = 100):

a)	Demonstrationen und Übungen	Franken
	Pro Unterrichtsstunde (Lektion)	16
	Pro Besprechungsstunde (60 Min.)	71
	(Pro Halbttag besteht Anspruch auf die Entschädigung von höchstens einer Besprechungsstunde)	
b)	Halbtagspraxis	
	Pauschale für 10 Halbtage Praxis à 3 Unterrichtsstunden, inklusive 20 Besprechungsstunden, wovon 10 im Stundenplan separat auszuweisen sind	1892
c)	Ausbildungspraktikum	
	Pauschale für ein Ausbildungspraktikum von 2 Wochen à 30 Unterrichtsstunden an der Übungsschule	1475
	Pauschale für ein Ausbildungspraktikum von 3 Wochen à 30 Unterrichtsstunden	2212
d)	Bewährungspraktikum	
	Pauschale pro Seminarist oder Seminaristin für ein 3-wöchiges Bewährungspraktikum	246
e)	Aufnahmepraktikum für Inhaber und Inhaberinnen eines Maturitätsausweises	
	Pauschale pro Woche und Kandidat oder Kandidatin	246
f)	Berufsfindung in der 3. Klasse des Unterseminars	
	Pauschale für 6 Praxisblöcke à 3 Unterrichtsstunden inklusive 12 Besprechungsstunden	1136

¹⁾ Titel Fassung vom 10. Juni 1997.

²⁾ BGS 126.1.

³⁾ § 1 Fassung vom 10. Juni 1997.

§ 2. *Teamsitzungen*

Teamsitzungen mit Lehrern der Lehrerbildungsanstalt
Pro Sitzung

35 Franken

§ 3.¹⁾ *Anspruchsvoraussetzung*

Die Besoldungen und Entschädigungen gemäss § 1 werden nur in den Semestern ausgerichtet, in denen Seminaristen oder Seminaristinnen an der betreffenden Übungsklasse ausgebildet werden.

§ 4. *Teuerungszulage und 13. Monatslohn*

Auf die Besoldungen und Entschädigungen gemäss § 1 wird die zu Beginn des Semesters für das Staatspersonal geltende Teuerungszulage sowie der 13. Monatslohn ausgerichtet.

§ 5. *Auszahlung*

a) Zeitpunkt

Die Besoldungen und Entschädigungen werden jeweils auf Ende des Semesters ausbezahlt. Sie werden auch ausgerichtet, wenn wegen Krankheit und Unfall Stunden nicht erteilt werden können. Massgebend sind die für das Staatspersonal gültigen Vorschriften.

b) Zuständigkeit

Die Lehrerbildungsanstalt wird mit der Auszahlung beauftragt.

§ 7. *Aufhebung geltenden Rechts*

Der Regierungsratsbeschluss über die Besoldungen und Entschädigungen für die praktische Ausbildung der Absolventen der Lehrerbildungsanstalt vom 27. Februar 1990²⁾ wird vorbehältlich von § 8 aufgehoben.

§ 8. *Übergangsbestimmung*

Für die gegenwärtigen 2. Klassen des Oberseminars läuft die praktische Ausbildung nach bisheriger Regelung.

§ 9. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.³⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 29. Januar 1991 unbenutzt abgelaufen

¹⁾ § 3 Fassung vom 10. Juni 1997.

²⁾ GS 91, 623.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 10. Juni 1997 am 1. Februar 1998.